

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Agrowea GmbH & Co. KG
Gaußstraße 2
49767 Twist

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Herr Brinkers ra

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 521, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39 1521

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: steffen.brinkers@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

65-640.16/1539/2024/120

Durchwahl:

05931 44-1521

Meppen

Datum: 10.07.2024

Grundstück: Groß Berßen, -

Gemarkung: Groß Berßen, Flur: 15, Flurstück(e): 6 11/3 22/4

Vorhaben: Wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Groß Berßen (WEA 1 und 3) durch Änderung des Anlagentyps von ENERCON E-138 EP3 E2 auf ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von je 5,56 MW mit geringfügiger Standortverschiebung, Änderung der Typenprüfung einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2

Genehmigung

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.16/1539/2024/120

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. aufgrund Ihres Antrages vom 15.03.2024 wird Ihnen hiermit nach § 16 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Groß Berßen (WEA 1 und 3) durch die Änderung des Anlagentyps von ENERCON E-138 EP3 E2 auf ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von je 5,56 MW mit geringfügiger Standortverschiebung und die Änderung der Typenprüfung einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 auf den o. g. Grundstücken erteilt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) sind Gegenstand dieser Genehmigung und bei der Bauausführung der Baumaßnahme und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen; die Hinweise sind zu beachten.

Die beigefügten Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Diese Abnahme ist rechtzeitig bei mir schriftlich zu beantragen. Ein Bauschild ist erforderlich.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für diese Genehmigung werden Gebühren/Auslagen erhoben. Über den Gesamtbetrag erhalten Sie beigefügt einen gesonderten Kostenbescheid.

Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung zur Errichtung der oben aufgeführten Anlagen erlischt zwei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn mit der Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung zum Betrieb der oben aufgeführten Anlagen erlischt drei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn die Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurden.

II. Begründung:

Mit Datum vom 15.03.2024 beantragten Sie die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der oben aufgeführten Anlagen auf den oben genannten Betriebsgrundstücken. Nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) handelt es sich hier um eine wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage nach Nr. 1.6.2, Verfahrensart V. Die Genehmigung wird gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren erteilt.

Für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Emsland zuständig.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nicht erforderlich gewesen.

Die Gemeinde Groß Berßen hat ihr Einvernehmen erteilt.

Die Genehmigung ergeht in Anwendung von § 16b Abs. 7 BImSchG. Danach müssen, wenn bei genehmigten Windenergieanlagen vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen werden oder dieser gewechselt wird, im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) erheblich sein können.

Da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der aufgeführten Anlagen nicht entgegenstehen, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Dr. Kiehl
(Kreisbaurat)

Anlage zur Genehmigung vom 10.07.2024 n. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.16/1539/2024/120

III. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung:

Aufschiebende Bedingungen:

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn als Sicherheitsleistung für den Rückbau der Windkraftanlagen eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 493.200,00 € vorgelegt wird (Berechnung gemäß Windenergieerlass).

Diese Nebenbestimmung ersetzt die aufschiebende Bedingung Nr. 1 des Bescheides vom 04.04.2022 (Az. 65-640.16/6481/2019/110).

2. Die bauliche Anlage darf erst nach der von mir angeordneten Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden (hiervon ausgenommen ist die Prüfung der Betriebstüchtigkeit bzw. der Probebetrieb).
3. Vor Baubeginn müssen die geprüften und zur Ausführung freigegebene statische Berechnung mit den dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungsplänen vorliegen.
4. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen zum Ausbau des Einmündungsbereiches (Kreuzungsvereinbarung) abgeschlossen sind. Der Bauherr hat sich diesbezüglich eigenständig mit der zuständigen Stadt/Gemeinde in Verbindung zu setzen und sich über den Stand zu informieren.
5. Vor Baubeginn ist eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 NNatSchG in Höhe von 380.047,63 € beim Landkreis Emsland (IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS) unter Angabe des Kontos 36000.20400 mit dem Stichwort „Agrowea GmbH & Co. KG, Groß Berßen“ einzuzahlen.
6. Vor Baubeginn ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Groß Berßen, Flur 17, Flurstück 27/6, mit einer Gesamtflächengröße von 51.999 m², ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Fl. Nr. 27/6 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Az.: 65-640.16/1539/2024/120), erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen an die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, einen 42.000 m² großen Teil des Flurstücks nicht anders als entsprechend den in der vg. Genehmigung genannten Bewirtschaftungsauflagen/einschränkungen extensiv als Grünland zu bewirtschaften.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die aufschiebende Bedingung Nr. 7 des Bescheides vom 04.04.2022 (Az. 65-640.16/6481/2019/110).

7. Vor Baubeginn ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Klein Berßen, Flur 4, Flurstück 56/17, mit einer Gesamtflächengröße von 5.165 m², ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Fl. Nr. 56/17 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Az.: 65-640.16/1539/2024/120), erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen an die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, einen 500 m² großen Teil des Flurstücks nicht einer anderen als der forstlichen Nutzung als Laubwald zuzuführen.

8. Vor Baubeginn ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Klein Berßen, Flur 4, Flurstück 56/18, mit einer Gesamtflächengröße von 10.778 m², ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Fl. Nr. 56/18 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Az.: 65-640.16/1539/2024/120), erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen an die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, einen 800 m² großen Teil des Flurstücks nicht einer anderen als der Nutzung als Feldhecke zuzuführen.

9. Vor Baubeginn ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Lähden, Flur 2, Flurstück 16/76, mit einer Gesamtflächengröße von 10.889 m², ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Fl. Nr. 16/76 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Az.: 65-640.16/1539/2024/120), erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen an die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, einen 800 m² großen Teil des Flurstücks nicht einer anderen als der Nutzung als Feldhecke zuzuführen.

10. Vor Baubeginn ist zur **rechtlichen Sicherung** der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Westerloh, Flur 5, Flurstück 15/12, mit einer Gesamtflächengröße von 111.565 m², ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Fl. Nr. 56/18 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Az.: 65-640.16/1539/2024/120), erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen an die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, einen 20.000 m² großen Teil des Flurstücks nicht anders als entsprechend der in der v.g. Genehmigung genannten Bewirtschaftungsauflagen /-einschränkungen extensiv als Schwarzbrache mit Selbstbegrünung, Einsaatbrache, Anbau von Leguminosen und Ackerbrache (zweijährig) zu bewirtschaften.

11. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die Grundstücke Gemarkung Groß Berßen, Flur 17, Flurstücke 27/6 (Teilfläche von 4,2 ha), 27/21 und 27/22 mit zertifiziertem Regiosaatgut anzusäen sind. Die genaue Saatgutmischung und die Ansaatstärke ist mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – Telefon 05931/44-1574 abzustimmen. Bei unzureichender Etablierung ist die Ansaat zu wiederholen.

Die vorg. Grünlandflächen sind nach folgenden Maßgaben zu bewirtschaften:

- **Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.**
- **Keine Erneuerung der Grünlandnarbe.** Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall in Abstimmung mit der UNB in Form von Nachsaat (Schlitzsaat oder einfache Übersaat mit Kreiselstreuer) möglich.
- **Kein Walzen** und/oder **Schleppen zwischen 15.03. und 15.06** eines Jahres.

Schnittnutzung:

- **Mindestens 1 malige und maximal 2 malige Mahd.**
- **Keine Mahd vor dem 15.06. eines jeden Jahres.** Nach vorheriger telefonischer Abstimmung mit der UNB kann eine frühere Mahd um maximal 5 Tage im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn bestätigt wird, dass sich weder Gelege noch Jungtiere besonders geschützter oder streng geschützter Arten oder des Niederwildes auf der Fläche befinden.
- **2. Mahd bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen.**
- Am Abend **vor** der **Mahd** sind vom Bewirtschafter oder von ihm beauftragten Personen, z.B. Jäger, Naturschutzvereinigungen, etc., **Vergrämungsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen.** Dazu sind pro Hektar mindestens 5 z.B. an Stäben befestigte Kunststoffüten, längere Flatterbänder oder ähnliche Vorrichtungen über die gesamte Fläche zu verteilen, so dass durch die Mahd gefährdete Tiere in Nachbarflächen ausweichen. Die **Verantwortung** zur Durchführung der Maßnahme **verbleibt beim Bewirtschafter**, auch wenn er die Aufgabe Dritten übertragen hat. Wurde die **Maßnahme nicht durchgeführt**, ist eine **Mahd unzulässig.**
- Es verbleiben **bei der ersten Mahd** an jährlich wechselnden Stellen **10% Altgrasflächen, die nicht gemäht werden**; die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden
- das **Mähgut ist zeitnah und restlos abzutransportieren**; aufkommende Binsen und Problemkräuter (z.B. Jakobskreuzkraut, stumpfblättriger Ampfer, Ackerkratzdistel, Rainfarn) sind durch mechanisches Ausstechen zu entfernen. In Ausnahmefällen ist die Bekämpfung der Pflanzen vor der Blüte mit der Rückenspritze erlaubt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der UNB vorher telefonisch anzuzeigen
- Das **Befahren** und **Bearbeiten** der Fläche erfolgt mit Fahrzeugen mit einer **maximalen Mähbreite** von **3,00 m.** Maximale **Fahrgeschwindigkeit** insbesondere bei der Mahd **8,0 km/h.**
- Die **Mahd** erfolgt **von innen nach außen.**

Weidenutzung:

- **Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt.** Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe.

- Vor dem **16.06. eines jeden Jahres** darf die Fläche nur mit **max. 2 Stück Weidevieh je Hektar** beweidet werden (1 Mutterkuh + 1 Saugkalb bis sechs Monate zählen als 1 Weidevieh)
- **Nach dem 15.06.** kann sich der Viehbestand am Futterangebot der Fläche orientieren. Bei nicht ausreichendem Futterangebot sind die Tiere zu entfernen.
- **Ganzjährig ist die Zufütterung der Tiere verboten.** Lockfutter in Handportionen sind erlaubt.
- Die **überständige Vegetation ist spätestens zum 30.09. zu mulchen.** Das Mulchgut kann auf der Fläche verbleiben. **Die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen.**

Düngung

- **Keine organische Düngung.** Eine Düngung mit Festmist ist nur nach Absprache mit der UNB zulässig.
- **Eine mineralische Erhaltungsdüngung und Kalkung ist nur mittels Nachweis einer Nährstoff- und pH-Wert-Analyse und nach Absprache mit der UNB zulässig.**

Pflanzenschutzmittel

- **Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.**
- Der **Bewirtschafter** ist für die **Bekämpfung von „Problemkräutern“** zuständig (stumpfblättriger Ampfer, Jakobskreuzkraut, Ackerkratzdistel, Rainfarn und Flatterbinse). **Ein mechanisches Ausstechen der Flächen ist zwingend erforderlich.** In **Ausnahmefällen** ist die Bekämpfung der Pflanzen vor der Blüte mit der **Rückenspritze** erlaubt. Die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** ist der **UNB vorher** telefonisch **anzuzeigen.** Ohne regelmäßige Pflege durch Mahd werden sich die Problemarten ungehemmt ausbreiten. Die Flächen sind dann weder aus landwirtschaftlicher noch aus naturschutzfachlicher Sicht brauchbar.

Zur Optimierung der Habitatbedingungen für den Kiebitz und den Großen Brachvogel werden innerhalb der o.g. Maßnahmenflächen **2 temporär wasserführende Blänken** und/oder Grabenaufweitungen mit bis zu 0,60 m Tiefe – das Grundwasser darf nicht angeschnitten werden – angelegt. Die Blänken – jeweils 1.000 bis 2.000 m² groß – sind so anzulegen, dass sie bei ausreichender Trockenheit mit ausgemäht werden können; die Detailplanung ist mit der UNB abzustimmen.

Die Fertigstellung ist dem Landkreis Emsland, Abteilung Naturschutz und Forsten (Telefon 05931/44-2576), anzuzeigen und die Rechnung der Firma, von der das Saatgut bezogen wurde, vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit ist nachzuweisen.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die aufschiebende Bedingung Nr. 15 des Bescheides vom 04.04.2022 (Az. 65-640.16/6481/2019/110).

Auflagen:

12. Die Bauarbeiten dürfen nur nach der durch den Prüflingenieur Dr.-Ing. Günter Tranel geprüften und zur Ausführung freigegebenen statischen Berechnung mit den dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungsplänen ausgeführt werden. Der Prüfbericht Nr. 3 vom 13.05.2024 und der Prüfbericht Nr. 4 vom 24.06.2024 mit der Prüf-Nr. 520 030T sind zu beachten.
13. Folgende Gutachten einschließlich der darin formulierten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung:
 - Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Groß Berßen Süd – Referenznummer: F2E-2021-TGA-021, Revision 2 –ungekürzte Fassung vom 13.01.2022, aufgestellt durch Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg

- Prüfbescheid zur Typenprüfung Nr. 3443492-3-d Rev. 4 vom 05.12.2023 für eine Enercon E-160 EP5 E3, aufgestellt durch den TÜV Süd, München
- Prüfbericht zur Typenprüfung Nr. 3443492-1-d Rev. 3 vom 16.11.2023 für eine Enercon E-160 EP5 E3, aufgestellt durch den TÜV Süd, München; Hier: Hybridturm
- Prüfbericht zur Typenprüfung Nr. 3443492-20-d Rev. 4 vom 16.11.2023 für eine Enercon E-160 EP5 E3, aufgestellt durch den TÜV Süd, München; Hier: Flachgründung
- Prüfbericht zur Typenprüfung Nr. 3443792-5-d Rev. 2 vom 12.10.2023 für eine Enercon E-160 EP5 E3, aufgestellt durch Max Bögl; Hier: Tiefgründung
- Zusammenstellung der Gutachtlichen Stellungnahmen Variante R0, Prüfnummer: 8119 616 205 D Rev. 1 vom 07.02.2023 für eine Enercon E-160 EP5 E3, aufgestellt durch TÜV Nord:
 - Lastannahmen
 - Sicherheitssystem und Handbücher
 - Elektronische Komponenten und Blitzschutz
 - Rotorblatt, Verkleidung und Struktur
 - Maschinenbauliche Komponenten
 - Verkleidung und Strukturen
 - Turmkopfflansch
- Zusammenstellung der Gutachtlichen Stellungnahmen, Prüfnummer: 8121 951 519-100-001 D Rev. 0 vom 27.11.2023 für eine Enercon E-160 EP5 E3, aufgestellt durch TÜV Nord:
 - Lastannahmen
 - Sicherheitssystem und Handbücher
 - Elektronische Komponenten und Blitzschutz
 - Rotorblatt, Verkleidung und Struktur
 - Maschinenbauliche Komponenten
 - Verkleidung und Strukturen
 - Turmkopfflansch
- Prüfbescheid zur Typenprüfung Nr. 3166558-11-d Rev. 5 vom 12.10.2023 für eine Enercon E-138 EP3 E2, aufgestellt durch den TÜV Süd, München
- Prüfbescheid zur Typenprüfung Nr. 3166558-1-d Rev. 6 vom 12.10.2023 für eine Enercon E-138 EP3 E2, aufgestellt durch den TÜV Süd, München
- Prüfbericht zur Typenprüfung Nr. 3119511-1-d Rev. 6 vom 12.10.2023 für eine Enercon E-138 EP3 E2, aufgestellt durch den TÜV Süd, München; Hier: Hybridturm
- Prüfbericht zur Typenprüfung Nr. 3119511-2-d Rev. 4 vom 27.04.2020 für eine Enercon E-138 EP3 E2, aufgestellt durch den TÜV Süd, München; Hier: Flachgründung mit und ohne Auftrieb ohne Spannraum $d= 22,50$ m
- Prüfbericht zur Typenprüfung Nr. 3119511-2-d Rev. 4 vom 27.04.2020 für eine Enercon E-138 EP3 E2, aufgestellt durch den TÜV Süd, München; Hier: Flachgründung mit und ohne Auftrieb mit Spannraum $d= 22,50$ m
- Prüfbericht zur Typenprüfung Nr. 3425003-15-d vom 03.02.2022 für eine Enercon E-138 EP3 E2, aufgestellt durch den TÜV Süd, München; Hier: Tiefgründung mit und ohne Auftrieb mit Spannraum $d= 22,50$ m

- Zusammenstellung der Gutachtlichen Stellungnahmen Variante R0, Prüfnummer: 8117 568 225 D Rev. 1 vom 16.04.2020 für eine Enercon E-138 EP3 E2, aufgestellt durch TÜV Nord:
 - Lastannahmen
 - Sicherheitssystem und Handbücher
 - Elektronische Komponenten und Blitzschutz
 - Rotorblatt
 - Maschinenbauliche Komponenten
 - Verkleidung und Strukturen
 - Geotechnisches Entwurfsbericht Projekt-Nr. 473-18-1 4. Revision vom 18.02.2022, aufgestellt durch Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, 49377 Vechta.
 - Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort Groß Berßen vom 17.02.2022 mit der Berichts-Nr. 3960-22-L4, aufgestellt durch IEL GmbH, 26603 Aurich.
 - Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort Groß Berßen Süd vom 03.02.2022 mit der Berichts-Nr. 3960-22-S4, aufgestellt durch IEL GmbH, 26603 Aurich.
 - Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage BV-Nr. E-160 EP5/E3/166/HT Index A vom 16.07.2021, aufgestellt durch das Brandschutzbüro Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, 26209 Sandkrug.
 - Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen Bericht Nr.: 8111881239 Rev. 7, aufgestellt durch den TÜV Nord, Hamburg.
 - Gutachten zur Einbindung eines Eisansatzerkennungssystemen Bericht Nr.: 8117075038 Rev. 2, aufgestellt durch den TÜV Nord, Hamburg.
 - Naturschutzfachliche Unterlagen vom 20.12.2023, aufgestellt durch Planungsgruppe grün, 28203 Bremen
14. Die Böschung an den Fundamenten ist sowohl bei Flach- als auch bei Pfahlgründung entsprechend der Darstellung in den Bewehrungsplänen anzulegen, mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen.
 15. Die Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Fassung Oktober 2012) sind i. V. mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch gemäß Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie von einem anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß Abschnitt 15.5 der Richtlinie zu dokumentieren. Die Sachverständigenberichte über das Prüfungsergebnis sind dem Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen.
 16. Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebszeit der Anlage ein Standsicherheitsnachweis zur Prüfung vorzulegen. Der Nachweis kann sich auf diejenigen Teile der Windenergieanlage beschränken, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer geführt wurde.
 17. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der EWE NETZ GmbH vom 26.03.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten.
 18. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Nord-West Oelleitung GmbH vom 02.04.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten. Soweit Si-

cherungs- und Anpassungsmaßnahmen für die Rohrfernleitungsanlage erforderlich sind, haben diese vor Beginn der Bauausführung zu erfolgen.

19. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 25.03.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten.
20. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 05.04.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten.
21. Auf dem Grundstück Gemarkung Lähden, Flur 2, Flurstück 16/76 ist vor Baubeginn auf einer Teilfläche von 2.100 m² eine Gehölzpflanzung/Baum-Strauchhecke anzulegen. Auf dem Grundstück Gemarkung Klein Berßen, Flur 4, Flurstück 56/18 ist vor Baubeginn auf einer Teilfläche von 800 m² eine Gehölzpflanzung/Baum-Strauchhecke anzulegen.
Als Maßnahme ist auf beiden Flächen jeweils eine mehrreihige, flächige Anpflanzung anzulegen. Ziel der Maßnahme ist auf beiden Flächen jeweils die Gründung einer einheimischen, mehrreihigen Baum-Strauchhecke.
Für die Anpflanzung sind folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

<u>Botanischer Name:</u>	<u>Deutscher Name:</u>
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen

Für die Pflanzmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Anpflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern. Entlang der Waldaußengrenzen ist ein gestufter Waldrand mit Bäumen zweiter Ordnung und Sträuchern zu entwickeln.

Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Auflage Nr. 31 des Bescheides vom 04.04.2022 (Az. 65-640.16/6481/2019/110).

22. Auf dem Grundstück Gemarkung Klein Berßen, Flur 4, Flurstück 56/17 ist vor Baubeginn auf einer Teilfläche von 500 m² eine Gehölzpflanzung/Feldgehölz anzulegen. Als Maßnahme ist auf

1 (E-160 EP5 E3)	Le,max [dB/A]	77,9	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9	108,5
2 (E-138 EP3 E2)	Le,max [dB/A]	77,7	89,4	95,3	98,4	100,8	101,9	102,1	96,1	78,7	107,7
3 (E-160 EP5 E3)	Le,max [dB/A]	77,9	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9	108,5

26. Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen ist die Einhaltung des zulässigen Emissionswertes durch Messung nachzuweisen. Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle gem. § 29b BImSchG über die Annahme der Beauftragung der Messung ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme vorzulegen. Für die Messung ist mindestens eine Windgeschwindigkeit von 8 m/s vorzusehen. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen. Ein Nachtbetrieb der Anlagen ist erst zulässig, nachdem über entsprechende Typvermessungen gezeigt wird, dass der o. g. Emissionswert nicht überschritten wird.
27. Die Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich diese Daten vorlegen zu lassen.
28. Es kommt an den Schattenrezeptoren zu Überschreitungen der Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag theoretischen Schattenwurfs. Es ist daher an den neu geplanten Windenergieanlagen durch eine geeignete Abschaltvorrichtung (z.B. lichtsensorgesteuerte Schattenwurfabschaltautomatik) sicherzustellen, dass die Belästigung durch Schattenwurf an diesen Immissionspunkten entsprechend reduziert bzw. nicht weiter erhöht wird. Entsprechende Programmierungen sind der Schattenwurfprognose vom 03.02.2024 zu entnehmen.
29. Die Vorgaben des allgemeinen Brandschutzkonzeptes, aufgestellt vom Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Dipl.-Ing. M. Tegtmeier vom 16.07.2021 sind zu beachten und umzusetzen.
30. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.
31. Sollten sich bei Bodeneingriffen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Vorgehensweise mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
32. Zur Erfüllung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange gemäß KrWG und BBodSchG / BBodSchV sind die einschlägigen Grundlagen u. a. Anforderungen gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Geoberichte 28 des LBEG Bodenschutz beim Bauen anzuwenden. Hierzu bedarf es der Einbindung eines geeigneten Sachverständigen der die Stoffströme (Umgang mit Bodenaushub, Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe) erfasst und koordiniert. Der in Anlehnung an eine BBB Sachverständige ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu benennen und muss der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde Bericht erstatten (Ansprechpartner: Jürgen Vooren, Tel.

05931-44-3554, Juergen.Vooren@emsland.de). Zu den abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen ist eine Abschlussdokumentation vorzulegen (PDF-Dokument ausreichend).

33. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen sind folgende Regelwerke zu beachten:

- DIN EN 61400-1, August 2011, „Windenergieanlagen - Teil 1: Auslegungsanforderungen“,
- DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung von November 2008,
- Die DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“

34. Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4, zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

35. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

36. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnungen der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (43-24) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

37. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

38. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zu Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

39. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

40. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4235/30316-3 OL (43-42)

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10364-a-1 bis 3)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**

- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Anforderungen an die Anlagensicherheit:

41. Instandhaltungsmaßnahmen / Reparatur

Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Fassung Oktober 2012) ist für Mängel, die durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige im Rahmen einer laufenden (mindestens jährlichen) Überprüfung und Wartung der Windenergieanlagen oder von einem Sachverständigen im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfungen festgestellt wurden, eine fachgerechte Reparatur durchzuführen.

Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

42. Außerordentliche Prüfungen

Sind Teile einer Windkraftanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der max. Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen Sachverständigen und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen.

43. Verhalten nach automatischer Abschaltung

Eine Quittierung nach Ansprechen des Sicherheitssystems darf nur und erst dann erfolgen, wenn ein gefahrloser Anlagenbetrieb gewährleistet ist.

44. Verhalten bei Ausfall eines Bremssystems

Eine Windenergieanlage mit einem gestörten Bremssystem ist bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.

45. Eingriffe in das Sicherheitssystem

Eingriffe in das Sicherheitssystem mit der Wirkung einer Beeinträchtigung von Sicherheitsfunktionen sind nur zulässig, wenn dies durch übergeordnete Gründe der Anlagensicherheit gerechtfertigt (z. B. bei Prüfungen durch Sachverständige) und die Anlagensicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

46. Eingriffe an den Steuerungen

Jegliche Eingriffe an den Steuerungen der Windenergieanlage dürfen nur durch Sachkundige des Herstellers oder vom Hersteller autorisierte Sachkundige vorgenommen werden.

47. Arretierungen (Sperrvorrichtungen)

Jede Windkraftanlage muss mit je einer Arretierung für Rotor und Gondel ausgestattet sein, damit Arbeiten an der Anlage gefahrlos möglich sind. Die Arretierungen sind so auszulegen, dass sie auch bei gelösten Bremsen ein Drehen des Rotors bzw. der Gondel sicher verhindern können.

Die Arretierungen sind grundsätzlich vor Arbeiten an im Betrieb der Windenergieanlage rotierenden Teilen zu aktivieren.

48. Wartungen

Wartungen sind entsprechend dem Wartungspflichtenbuch des Herstellers und von durch den Hersteller autorisiertes Wartungspersonal durchführen zu lassen.

Wartungen und dabei festgestellte Mängel sowie durchgeführte Reparaturen sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

49. Fernüberwachung

Jede Windenergieanlage muss an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden.

Ein Überschreiten der maximalen Überdrehzahl muss einen Alarm und die unverzügliche Durchführung des Notfallplans auslösen.

50. Notfallplan

Zur Schadensbegrenzung bei konkret erkennbarer Unfallgefahr muss vor der Inbetriebnahme in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde ein Notfallplan erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

51. Maßnahmen zur Verhinderung von Eiswurf

Jede Windkraftanlage ist mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen eines der Sensoren muss zur automatischen Abschaltung der Windkraftanlage führen es sei denn, die Windenergieanlage sind mit einer wirksamen Rotorheizung ausgestattet.

Vor dem Freigeben einer Windkraftanlage nach einer Abschaltung wegen Vereisungsgefahr sind alle Rotorblätter vor Ort auf Eisanhaftungen zu inspizieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist im Betriebsbuch festzuhalten.

52. Abnahmeprüfung

Vor der Inbetriebnahme jeder Windkraftanlage sowie nach wesentlichen Änderungen ist eine Abnahmeprüfung durch Sachkundige des Herstellers durchführen zu lassen.

Die korrekte Programmierung der für das Sicherheitssystem relevanten Grenzwerte ist dabei von zwei verschiedenen Sachkundigen überprüfen und bescheinigen zu lassen.

53. Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen

Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen von Windenergieanlage sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Ursachen und notwendige Konsequenzen sind in Abstimmung mit der Behörde gegebenenfalls durch Sachverständige ermitteln zu lassen.

54. Verantwortlicher Betreiber

Der verantwortliche Betreiber sowie die Betriebsorganisation (i. S. des § 52a BlmSchG) sind der Aufsichtsbehörde vor der Inbetriebnahme mitzuteilen.

Hinweise:

55. Gemäß § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Fassung lasse ich folgende Abweichung von § 5 Abs. 1 NBauO zu:

- Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstands mit den zwei Windenergieanlagen gemäß genehmigtem Lageplan vom 14.12.2023, aufgestellt durch Agrowea GmbH & Co. KG, 49767 Twist.

56. Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach der RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie),
- Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung

57. Abfälle der Baumaßnahme sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu entsorgen. In Bezug auf den Umgang mit Bodenaushüben sowie ggf. eingesetzter mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) wird auf die seit dem 01.08.2023 neu eingeführte Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie novellierte Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen.
58. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung vom 04.04.2022 (Az. 65-640.16/6481/2019/110) bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen und Hinweise dieser Genehmigung geändert werden.